

Staatsanzeiger für



das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 20

Freitag, den 7. März

1924

Inhalt: Betr. Ausnahmezustand.

**Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.
Vom 28. Februar 1924.**

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung verordne ich:

§ 1

Die Verordnung vom 26. September 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 905), 8. November 1923 (Reichs-Gesetzbl. 1084) vom 23. Dezember 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 8) werden mit Wirkung vom 1. März 1924 ab aufgehoben.

Außer Kraft mit diesem Zeitpunkt treten insbesondere die auf Grund dieser Verordnungen im Einzelfalle verfügten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Pressefreiheit und des Vereinsrechts. In Kraft bleiben bis auf weiteres lediglich diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestätigt sind; auch diese Beschränkungen treten mit dem 15. März 1924 außer Kraft, soweit sie nicht von dem Reichsminister des Innern vorher aufgehoben oder auf Grund des § 2 dieser Verordnung erneuert werden.

§ 2

Zur Abwehr von Bestrebungen auf gesetzwidrige Änderung der verfassungsmäßigen Staatsform kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen der Zivilverwaltung die notwendigen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden insoweit vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund des Abs. I ergehenden Ersuchen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Auf Verbote periodischer Druckschriften, auf Verbote und Auflösungen von Vereinen und Vereinigungen findet der § 5 a, auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit der § 5 b der Verordnung vom 26. September 1923 (Reichs-Gesetzbl. 1923 I S. 905) und 23. Dezember 1923 (Reichs-Gesetzbl. 1924 I S. 8) Anwendung.

§ 3

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen sind verboten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

§ 4

Wer den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Teile des Reichsgebiets von der Anwendung der §§ 2 bis 4 der Verordnung ausnehmen.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichskanzler

Marg

Der Reichsminister des Innern

Dr. Jarres

Der Reichswehrminister

Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Landespolizeidirektor wird ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot des § 3 zuzulassen.

Detmold, den 6. März 1924.

Lippisches Landespräsidium

Nr. P 2945.

Drake Neumann-Hofer Schmuck

**Verordnung Nr. 2 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom
28. Februar 1924. Vom 28. Februar 1924.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimme ich:

Es ist verboten, militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen oder Munition für Militärwaffen, anzubieten, feilzuhalten, an Personen, die nicht zum Besitze solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Überlassen zu vermitteln oder sich zum Erwerbe zu erbieten.

Das Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrags durch die Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission zugelassenen Firmen für ihre Lieferungen an solche amtliche Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Farres

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 6. März 1924.

Lippisches Landespräsidium
Drafe

Nr. P 2945.

Ausnahmezustand.

Mit dem Erlass der Reichsverordnung vom 28. Februar d. J., über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes vom 1. März d. J. ab, veröffentlicht in dieser Nummer des Staatsanzeigers, treten diejenigen Anordnungen außer Kraft, die während seiner Dauer von den militärischen Stellen erlassen worden sind, u. a. das Verbot der kommunistischen Partei, der kommunistischen Jugend, der deutschvölkischen Freipartei, die Verbote der Presse dieser Parteien und dergleichen.

Es bleiben in Kraft die vor Verkündung des militärischen Ausnahmezustandes auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik für den Bereich des Landes Lippe ausgesprochenen Verbote des deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes, des Bundes der Aufrechten, des Verbandes nationalgesinnter Soldaten, der Knappenschaft und der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei.

Nach der Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes ist an seine Stelle der sogenannte zivile Ausnahmezustand getreten (vergl. § 2 der Reichsverordnung), d. h. die bisher dem Militärbefehlshaber gegebenen Machtbefugnisse sind auf den Reichsminister des Innern übergegangen. Die Grundrechte der Verfassung (Recht der persönlichen Freiheit, Recht der freien Meinungsäußerung usw.) bleiben wie bisher suspendiert, vergl. insbesondere § 2 Abs. 3 a. a. O., nach dem Verhängung der Schutzhaft auch weiterhin zulässig ist. Ein Eingriff auf diesen Rechtsgebieten kann auf Anordnung der vorbezeichneten Stelle jederzeit erfolgen.

Eine Beschränkung des Versammlungsrechtes ist in dem § 3 der vorbezeichneten Reichsverordnung mit dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und der Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen erfolgt. Ausnahmen von dem Verbot können, wie die vorstehende Verordnung des Landespräsidiums bestimmt, von dem Unterzeichneten zugelassen werden.

Solange der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen von den in § 2 der genannten Reichsverordnung gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch machen, ist die Vereins-, Versammlungs- und Pressepolizei usw. nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu handhaben. Insbesondere wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik, die Ausführungsverordnung des Landespräsidiums vom 21. Juli 1922 (Vipp. Gesetz-Samml. S. 801 ff) und die von dem Unterzeichneten gegebenen ergänzenden Bestimmungen vom 9. September 1922 Nr. 17612 verwiesen.

Detmold, den 6. März 1924.

Lippische Regierung

Nr. P 2945.

Der Landespolizeidirektor

Heise

An

die Ortspolizeibehörden und das Gendarmeriekommando.